

Absatz 1 findet keine Anwendung auf die technische Speicherung von Informationen oder den Zugang zu den in den Endeinrichtungen eines Teilnehmers beziehungsweise Endnutzers gespeicherten Informationen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz ist oder wenn dies unbedingt erforderlich ist, um einen vom Teilnehmer beziehungsweise Endnutzer ausdrücklich gewünschten Dienst zur Verfügung zu stellen.“

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Dezember 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

A. DE CROO

Die Ministerin des Fernmeldewesens

P. DE SUTTER

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

Der Staatssekretär für Digitalisierung

M. MICHEL

Die Staatssekretärin für Haushalt

E. DE BLEEKER

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2024/002191]

6 DECEMBER 2022. — Wet om justitie menselijker, sneller en straffer te maken *Iibis*. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 42 en 74 van de wet van 6 december 2022 om justitie menselijker, sneller en straffer te maken *Iibis* (*Belgisch Staatsblad* van 21 december 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2024/002191]

6 DECEMBRE 2022. — Loi visant à rendre la justice plus humaine, plus rapide et plus ferme *Iibis*. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1 à 42 et 74 de la loi du 6 décembre 2022 visant à rendre la justice plus humaine, plus rapide et plus ferme *Iibis* (*Moniteur belge* du 21 décembre 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2024/002191]

6. DEZEMBER 2022 — Gesetz für eine humanere, schnellere und strengere Justiz *Iibis* — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 42 und 74 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 für eine humanere, schnellere und strengere Justiz *Iibis*.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

6. DEZEMBER 2022 — Gesetz für eine humanere, schnellere und strengere Justiz *Iibis*

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - *Abänderung des früheren Zivilgesetzbuches*

Art. 2 - In Artikel 165/1 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Juni 2018, werden die Wörter „, auf denen die Gemeinde das alleinige Nutzungsrecht hat“ aufgehoben.

KAPITEL 3 - *Abänderungen des Strafprozessgesetzbuches*

Art. 3 - In Artikel 28^{sexies} § 4 Absatz 6 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 12. März 1998, werden die Wörter „per Fax oder Einschreibebrief“ durch die Wörter „per Fax, per einfachen Brief oder auf elektronischem Wege“ ersetzt.

Art. 4 - In Buch 1 Kapitel 4 desselben Gesetzbuches wird ein Abschnitt *1bis/1* mit der Überschrift "Kontrolle der Ermittlung durch die Anklagekammer" eingefügt.

Art. 5 - In Abschnitt *1bis/1*, eingefügt durch Artikel 4, wird ein Artikel *28decies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *28decies* - Wenn die Ermittlung nach einem Jahr nicht abgeschlossen ist, kann die Anklagekammer durch eine an die Kanzlei des Appellationshofes gerichtete, mit Gründen versehene Antragschrift seitens des Verdächtigen, der gemäß Artikel *47bis* § 2 in dieser Eigenschaft vernommen wurde, oder der Person, die sich gemäß Artikel *5bis* des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches zur geschädigten Partei erklärt hat, mit der Sache befasst werden.

Der Prokurator des Königs übermittelt die Aktenstücke an den Generalprokurator, der sie bei der Kanzlei hinterlegt.

Wird die Ermittlung durch den Föderalprokurator geführt, wird die Sache vor die Anklagekammer des Appellationshofes von Brüssel gebracht.

Der Greffier benachrichtigt den Antragsteller und gegebenenfalls dessen Beistand per Fax, per einfachen Brief oder auf elektronischem Wege spätestens achtundvierzig Stunden im Voraus über Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung.

Der Generalprokurator, der Antragsteller und sein Beistand werden angehört. Wenn die Anklagekammer es für nötig erachtet, kann sie den Generalprokurator in Abwesenheit der Parteien anhören. Sie kann ebenfalls eine andere geschädigte Partei, einen anderen Verdächtigen und ihre Beistände anhören, nachdem diese spätestens achtundvierzig Stunden vor der Sitzung per Fax, per einfachen Brief oder auf elektronischem Wege vom Greffier vorgeladen worden sind.

Die Anklagekammer befindet binnen fünfzehn Tagen nach Hinterlegung der Antragschrift durch einen mit Gründen versehenen Entscheid, der dem Generalprokurator, der antragstellenden Partei und den angehörten Parteien mitgeteilt wird, über die Antragschrift. Diese Frist wird ausgesetzt während der Dauer des auf Ersuchen des Antragstellers oder seines Beistands oder einer angehörten Partei oder ihres Beistands gewährten Aufschubs.

Die Anklagekammer kann die Staatsanwaltschaft dazu auffordern, binnen einer von ihr festgelegten Frist eine Entscheidung über die Strafverfolgung zu treffen. Sie kann die Staatsanwaltschaft dazu auffordern, zusätzliche Ermittlungshandlungen vorzunehmen, die sie für notwendig erachtet. Sie kann feststellen, dass die angemessene Frist überschritten wurde.

Der Antragsteller und die angehörten Parteien dürfen keine Antragschrift mit demselben Gegenstand vor Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab der letzten Entscheidung hinterlegen."

Art. 6 - In Artikel *39ter* § 3 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016, werden die Wörter "mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von sechszwanzig bis zu zwanzigtausend EUR oder mit nur einer dieser Strafen" durch die Wörter "mit einer Geldbuße von hundert bis zu dreißigtausend EUR" ersetzt.

Art. 7 - In Artikel *39quinquies* § 3 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 20. Juli 2022, werden die Wörter "mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von sechszwanzig bis zu zwanzigtausend EUR oder mit nur einer dieser Strafen" durch die Wörter "mit einer Geldbuße von hundert bis zu dreißigtausend EUR" ersetzt.

Art. 8 - In Artikel *46bis* § 4 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 20. Juli 2022, werden die Wörter "mit einer Geldbuße von sechszwanzig bis zu zehntausend EUR" durch die Wörter "mit einer Geldbuße von hundert bis zu dreißigtausend EUR" ersetzt.

Art. 9 - In Artikel *46bis/1* § 2 Absatz 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 17. Mai 2017, werden die Wörter "mit einer Geldbuße von 26 bis zu 10.000 EUR" durch die Wörter "mit einer Geldbuße von hundert bis zu dreißigtausend EUR" ersetzt.

Art. 10 - In Artikel *46ter* § 2 Absatz 4 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Januar 2003, werden die Wörter "mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von sechszwanzig bis zu zehntausend EUR oder mit nur einer dieser Strafen" durch die Wörter "mit einer Geldbuße von hundert bis zu dreißigtausend EUR" ersetzt.

Art. 11 - In Artikel *46quater* § 4 Absatz 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Januar 2003 und ersetzt durch das Gesetz vom 5. Mai 2019, werden die Wörter "mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 10.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen" durch die Wörter "mit einer Geldbuße von hundert bis zu dreißigtausend EUR" ersetzt.

Art. 12 - In Artikel *61quater* § 5 Absatz 5 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 12. März 1998, werden die Wörter "per Fax oder Einschreibebrief" durch die Wörter "per Fax, per einfachen Brief oder auf elektronischem Wege" ersetzt.

Art. 13 - In Artikel *88bis* § 4 Absatz 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Juni 1998 und ersetzt durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016, werden die Wörter "mit einer Geldbuße von sechszwanzig bis zu zehntausend EUR" durch die Wörter "mit einer Geldbuße von hundert bis zu dreißigtausend EUR" ersetzt.

Art. 14 - Artikel *88quater* § 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. November 2000 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von sechszwanzig bis zu zwanzigtausend EUR oder mit nur einer dieser Strafen" durch die Wörter "mit einer Geldbuße von hundert bis zu dreißigtausend EUR" ersetzt.

2. Absatz 2 wird durch die Wörter "oder nur eine dieser Strafen" ergänzt.

Art. 15 - Artikel *90quater* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juni 1994 und ersetzt durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter "mit einer Geldbuße von sechszwanzig bis zu zwanzigtausend EUR" durch die Wörter "mit einer Geldbuße von hundert bis zu dreißigtausend EUR" ersetzt.

2. Paragraph 4 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

"Wer sich weigert, bei den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Anforderungen seine technische Mitwirkung zu gewähren, oder die in Artikel *90ter* § 1 erwähnte Maßnahme behindert, wird mit einer Geldbuße von hundert bis zu dreißigtausend EUR bestraft."

3. In denselben Paragraphen wird zwischen Absatz 3 und Absatz 4 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Wenn die in den Absätzen 1 und 2 erwähnte Mitwirkung die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens verhindern oder deren Auswirkungen einschränken kann und diese Mitwirkung nicht gewährt wird, sind die Strafen eine Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und eine Geldbuße von fünfhundert bis zu fünfzigtausend EUR oder nur eine dieser Strafen.“

4. In § 5 werden die Wörter „Artikel 39bis § 3 Absatz 4“ durch die Wörter „Artikel 88ter Absatz 4“ ersetzt.

Art. 16 - In Artikel 111^{quater} § 3 Absatz 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 5. Mai 2019, werden die Wörter „mit einer Geldbuße von 26 bis zu 10.000 EUR“ durch die Wörter „mit einer Geldbuße von hundert bis zu dreißigtausend EUR“ ersetzt.

Art. 17 - In Artikel 127 § 2 desselben Gesetzbuches werden die Wörter „per Fax oder per Einschreibebrief“ durch die Wörter „per Fax, per einfachen Brief oder auf elektronischem Wege“ ersetzt.

Art. 18 - In Artikel 135 § 3 Absatz 3 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 12. März 1998, werden die Wörter „per Fax oder Einschreibebrief“ durch die Wörter „per Fax, per einfachen Brief oder auf elektronischem Wege“ ersetzt.

Art. 19 - In Artikel 136bis Absatz 5 desselben Gesetzbuches, unnummeriert durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 und ersetzt durch das Gesetz vom 12. März 1998, werden die Wörter „per Fax oder Einschreibebrief“ durch die Wörter „per Fax, per einfachen Brief oder auf elektronischem Wege“ ersetzt.

Art. 20 - Artikel 162ter desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Juni 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Durch jedes auf Verurteilung lautende Urteil gegen den Angeklagten und die für die Straftat zivilrechtlich haftenden Personen ist die in Titel 4 des Programmgesetzes vom 21. Juni 2021 erwähnte Verwaltungsgebühr zu zahlen, wenn der gemäß Artikel 216bis vorgeschlagene strafrechtliche Vergleich nicht ausgeführt oder homologiert werden kann. Der Betrag der Verwaltungsgebühr beläuft sich auf 25,32 EUR.“

2. In Absatz 2 wird der Satz „Der Betrag der Verwaltungsgebühr beläuft sich in diesem Fall auf 25,32 EUR.“ aufgehoben.

Art. 21 - In Artikel 196/1 Absatz 8 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 23. März 2019 und abgeändert durch das Gesetz vom 21. Juni 2021, werden die Wörter „, zu einer Beitragszahlung oder zur Zahlung einer Verwaltungsgebühr“ durch die Wörter „oder zu einer Beitragszahlung“ ersetzt.

Art. 22 - Artikel 203 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 31. Mai 1955 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 5. Februar 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Vorbehaltlich der in nachstehendem Artikel 205 enthaltenen Ausnahme verfällt das Recht zur Berufungseinlegung“ durch die Wörter „Das Recht zur Berufungseinlegung verfällt“ ersetzt.

2. In § 1 wird Absatz 2 aufgehoben.

3. Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

„§ 2 - Wenn der Angeklagte oder die zivilrechtlich haftende Partei Berufung eingelegt hat, verfügt die Staatsanwaltschaft über eine zusätzliche Frist von zehn Tagen, um Berufung einzulegen. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf der Berufungsfrist, die dem Angeklagten oder der zivilrechtlich haftbaren Partei zur Verfügung steht.“

Wenn die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt hat, verfügen der Angeklagte und die zivilrechtlich haftende Partei über eine zusätzliche Frist von zehn Tagen, um Berufung einzulegen. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf der Berufungsfrist, die der Staatsanwaltschaft zur Verfügung steht.

Wenn die Berufung gegen die Zivilpartei gerichtet ist, verfügt diese über eine zusätzliche Frist von zehn Tagen, um gegen die Angeklagten und die zivilrechtlich haftenden Personen, die sie im Verfahren belassen will, Berufung einzulegen, unbeschadet ihres Rechts, gemäß § 4 Anschlussberufung einzulegen. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf der Berufungsfrist, die dem Angeklagten oder der zivilrechtlich haftbaren Partei, die die Hauptberufung eingelegt hat, zur Verfügung steht.“

Art. 23 - Artikel 205 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Juni 1981 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 5. Mai 2019, wird aufgehoben.

KAPITEL 4 - Abänderungen des Strafgesetzbuches

Art. 24 - Die Überschrift von Buch 1 Kapitel 9 des Strafgesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

„Erschwerende Umstände, erschwerende Faktoren und mildernde Umstände“.

Art. 25 - In Buch 1 Kapitel 9 desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 78bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 78bis - Wenn das Gesetz erschwerende Faktoren vorsieht, muss der Richter diese bei der Wahl der Strafe beziehungsweise Maßnahme und deren Schwere berücksichtigen, wobei er keine höhere Strafe als die für die Straftat vorgesehene Höchststrafe verhängen darf.“

Art. 26 - In Buch 1 Kapitel 9 desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 78ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 78ter - Diskriminierende Beweggründe des Täters sind bei allen Straftaten ein erschwerender Faktor, außer in den Fällen, in denen das Gesetz diskriminierende Beweggründe als erschwerenden Umstand festlegt.“

Eine Straftat gilt als eine aus diskriminierenden Beweggründen begangene Straftat, wenn einer der Beweggründe des Täters Hass, Verachtung oder Feindseligkeit ist gegenüber einer Person aufgrund ihrer angeblichen Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer Abstammung, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer Schwangerschaft, ihrer Entbindung, des Stillens, einer medizinisch assistierten Fortpflanzung, ihrer Elternschaft, ihrer sogenannten Geschlechtsumwandlung, ihrer Genderidentität, ihres Genderausdrucks, ihrer Geschlechtsmerkmale, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Personenstands, ihrer Geburt, ihres Alters, ihres Vermögens, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung, ihres Gesundheitszustands, einer Behinderung, ihrer Sprache, ihrer politischen Überzeugung, ihrer gewerkschaftlichen Überzeugung, eines körperlichen oder genetischen Merkmals oder ihrer sozialen Herkunft und ihrer sozialen Stellung, unabhängig davon, ob diese Eigenschaft tatsächlich gegeben ist oder lediglich vom Täter vermutet wird.

Dasselbe gilt, wenn einer der Beweggründe des Täters eine Verbindung oder eine vermeintliche Verbindung zwischen dem Opfer und einer Person ist, der gegenüber er aufgrund einer oder mehrerer der in Absatz 2 aufgeführten tatsächlichen oder vermeintlichen Eigenschaften Hass, Verachtung oder Feindseligkeit hegt.

Art. 27 - Artikel 405^{quater} desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Februar 2003 und ersetzt durch das Gesetz vom 14. Januar 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "Wenn einer der Beweggründe für das Verbrechen oder Vergehen Hass, Verachtung oder Feindseligkeit ist gegenüber einer Person aufgrund ihrer angeblichen Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer Abstammung, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsumwandlung, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihres Personenstands, ihrer Geburt, ihres Alters, ihres Vermögens, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung, ihres aktuellen oder künftigen Gesundheitszustands, einer Behinderung, ihrer Sprache, ihrer politischen Überzeugung, ihrer gewerkschaftlichen Überzeugung, eines körperlichen oder genetischen Merkmals oder ihrer sozialen Herkunft" werden durch die Wörter "Wenn einer der Beweggründe des Täters Hass, Verachtung oder Feindseligkeit ist gegenüber einer Person aufgrund ihrer angeblichen Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer Abstammung, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer Schwangerschaft, ihrer Entbindung, des Stillens, einer medizinisch assistierten Fortpflanzung, ihrer Elternschaft, ihrer sogenannten Geschlechtsumwandlung, ihrer Genderidentität, ihres Genderausdrucks, ihrer Geschlechtsmerkmale, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Personenstands, ihrer Geburt, ihres Alters, ihres Vermögens, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung, ihres Gesundheitszustands, einer Behinderung, ihrer Sprache, ihrer politischen Überzeugung, ihrer gewerkschaftlichen Überzeugung, eines körperlichen oder genetischen Merkmals oder ihrer sozialen Herkunft und ihrer sozialen Stellung, unabhängig davon, ob diese Eigenschaft tatsächlich gegeben ist oder lediglich vom Täter vermutet wird" ersetzt.

2. Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Dasselbe gilt, wenn einer der Beweggründe des Täters eine Verbindung oder eine vermeintliche Verbindung zwischen dem Opfer und einer Person ist, der gegenüber er aufgrund einer oder mehrerer der in Absatz 1 aufgeführten tatsächlichen oder vermeintlichen Eigenschaften Hass, Verachtung oder Feindseligkeit hegt."

Art. 28 - In Artikel 417/20 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. März 2022, werden die Wörter "ihrer Entbindung, ihrer Elternschaft, ihrer Geschlechtsumwandlung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres Geschlechtsausdrucks, ihrer sexuellen Ausrichtung," durch die Wörter "ihrer Entbindung, des Stillens, einer medizinisch assistierten Fortpflanzung, ihrer Elternschaft, ihrer sogenannten Geschlechtsumwandlung, ihrer Genderidentität, ihres Genderausdrucks, ihrer Geschlechtsmerkmale, ihrer sexuellen Orientierung," ersetzt.

Art. 29 - In Artikel 417/50 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. März 2022, wird der erste Gedankenstrich aufgehoben.

Art. 30 - In Artikel 417/55 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. März 2022, wird der erste Gedankenstrich aufgehoben.

Art. 31 - Die Artikel 422^{quater}, 438^{bis}, 442^{ter}, 453^{bis}, 514^{bis}, 525^{bis}, 532^{bis}, und 534^{bis} desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Februar 2003, ersetzt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007 und abgeändert durch das Gesetz vom 30. Dezember 2009, werden jeweils wie folgt abgeändert:

1. Der Satzteil beginnend mit "wenn einer der Beweggründe" und endend auf "oder ihrer sozialen Herkunft" wird durch die Wörter "wenn einer der Beweggründe des Täters Hass, Verachtung oder Feindseligkeit ist gegenüber einer Person aufgrund ihrer angeblichen Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer Abstammung, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer Schwangerschaft, ihrer Entbindung, des Stillens, einer medizinisch assistierten Fortpflanzung, ihrer Elternschaft, ihrer sogenannten Geschlechtsumwandlung, ihrer Genderidentität, ihres Genderausdrucks, ihrer Geschlechtsmerkmale, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Personenstands, ihrer Geburt, ihres Alters, ihres Vermögens, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung, ihres Gesundheitszustands, einer Behinderung, ihrer Sprache, ihrer politischen Überzeugung, ihrer gewerkschaftlichen Überzeugung, eines körperlichen oder genetischen Merkmals oder ihrer sozialen Herkunft und ihrer sozialen Stellung, unabhängig davon, ob diese Eigenschaft tatsächlich gegeben ist oder lediglich vom Täter vermutet wird" ersetzt.

2. Die Artikel werden jeweils durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Dasselbe gilt, wenn einer der Beweggründe des Täters eine Verbindung oder eine vermeintliche Verbindung zwischen dem Opfer und einer Person ist, der gegenüber er aufgrund einer oder mehrerer der in Absatz 1 aufgeführten tatsächlichen oder vermeintlichen Eigenschaften Hass, Verachtung oder Feindseligkeit hegt."

Art. 32 - In Artikel 442/1 § 2 desselben Gesetzbuches werden anstelle der durch Entscheid Nr. 39/2020 des Verfassungsgerichtshofes für nicht erklärten Wörter "der in Artikel 12 § 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2017 über das unrechtmäßige Eindringen in, das unrechtmäßige Besetzen von oder den unrechtmäßigen Aufenthalt in einem fremden Gut erwähnten Räumungsverfügung oder" folgende Wörter eingefügt: "der Räumungsverfügung, wie erwähnt in Artikel 12 § 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2017 über das unrechtmäßige Eindringen in, das unrechtmäßige Besetzen von oder den unrechtmäßigen Aufenthalt in einem fremden Gut, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 6. Dezember 2022 für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II^{bis}, oder".

KAPITEL 5 - Abänderungen des Gerichtsgesetzbuches

Art. 33 - In Artikel 555/10 § 2 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 5. Mai 2019, wird Nr. 8 aufgehoben.

Art. 34 - Artikel 555/11 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 5. Mai 2019 und abgeändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2020, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 wird der zweite Satz aufgehoben.

2. Paragraph 4 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

"Vereidigte Übersetzer oder Übersetzer-Dolmetscher vermerken zuerst ihre Erkennungsnummer, gefolgt von ihrer Unterschrift, ihrem Namen, ihrem Titel und ihrer qualifizierten elektronischen Signatur. Dementsprechend gilt die erstellte Übersetzung als eine legalisierte Übersetzung für die Verwendung innerhalb des Königreichs. Für die Verwendung im Ausland muss die Übersetzung nacheinander vom Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz auf der Grundlage der Unterschrift, der qualifizierten elektronischen Signatur und der Eintragung im nationalen Register der gerichtlichen Sachverständigen und der vereidigten Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzer-Dolmetscher und vom Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit auf der Grundlage der Unterschrift, die der Föderale Öffentliche Dienst Justiz darauf angebracht hat, legalisiert werden. Durch die Legalisation werden lediglich die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in der der Unterzeichner der

Übersetzung gehandelt hat, und gegebenenfalls die Gültigkeit der auf dem Dokument angebrachten Unterschrift beziehungsweise qualifizierten elektronischen Signatur bestätigt.“

3. In § 4 Absatz 4 werden die Wörter „, Unterschrift und offizieller Stempel“ durch die Wörter „und Unterschrift“ ersetzt.

4. In § 5 werden die Wörter „sind die Legitimationskarte und der offizielle Stempel“ durch die Wörter „ist die Legitimationskarte“ ersetzt.

Art. 35 - Artikel 555/13 § 2 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 5. Mai 2019, wird wie folgt ersetzt:

„Der Minister der Justiz oder der von ihm beauftragte Beamte kann gerichtlichen Sachverständigen oder vereidigten Übersetzern, Dolmetschern oder Übersetzer-Dolmetschern, die vor dem Datum der Beantragung der Befreiung während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens fünfzehn Jahren die Tätigkeit eines gerichtlichen Sachverständigen oder eines vereidigten Übersetzers, Dolmetschers oder Übersetzer-Dolmetschers ausgeübt haben und sich während dieses Zeitraums ausreichend weitergebildet haben, eine Befreiung von der in § 1 Nr. 2 erwähnten Bedingung gewähren.“

Art. 36 - In Artikel 837 Absatz 4 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juni 2000, werden die Wörter „wenn die aufgrund von Artikel 269.1 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches geschuldete Gebühr binnen acht Tagen ab der in Artikel 838 Absatz 1 erwähnten Versendung nicht gezahlt worden ist“ durch die Wörter „wenn die aufgrund von Artikel 269.1 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches geschuldete Gebühr und der aufgrund von Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 19. März 2017 zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand geschuldete Beitrag binnen zehn Tagen ab der in Artikel 838 Absatz 1 erwähnten Versendung nicht gezahlt worden sind“ ersetzt.

Art. 37 - In Artikel 1344*octies* Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Oktober 2017, werden zwischen dem Wort „Notwendigkeit“ und dem Wort „, durch“ die Wörter „aufgrund der Tatsache, dass es ihm trotz entsprechender Bemühungen des Antragstellers nicht möglich war, die Identität auch nur eines der Bewohner des Guts festzustellen“ eingefügt.

Art. 38 - Artikel 1727 § 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 18. Juni 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 2 werden die Wörter „für die zu absolvierende theoretische und praktische Ausbildung sowie Beurteilungen im Hinblick auf die Erteilung einer Zulassung und Zulassungsverfahren festlegen“ durch die Wörter „für die theoretische und praktische Ausbildung festlegen, die von den Vermittlerkandidaten absolviert werden müssen und Gegenstand einer vom Ausbildungsorgan organisierten effektiven Bewertung sein müssen“ ersetzt.

2. Eine Nummer 2/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

„2/1. die Bedingungen und das Verfahren für die Zulassung von Vermittlern festlegen.“

3. In Nr. 10 werden die Wörter „eine Liste der Vermittler erstellen und“ durch die Wörter „eine Liste der Vermittler entsprechend den besonderen Fachbereichen der Vermittlungspraxis erstellen und sie“ ersetzt.

Art. 39 - Artikel 1727/2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Juni 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 3 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Die Generalversammlung bestimmt unter den Mitgliedern des Präsidiums einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, der den Präsidenten gegebenenfalls ersetzt, sowie einen Sekretär. Die Generalversammlung achtet bei der Bestimmung darauf, dass die Dauer der Präsidentschaften und der Vizepräsidentschaften in der Anzahl der Monate gleich ist. Diese Ämter werden abwechselnd von einem französischsprachigen und einem niederländischsprachigen Mitglied ausgeübt. Die Präsidentschaft und die Vizepräsidentschaft werden darüber hinaus abwechselnd von Notaren, Rechtsanwälten, Magistraten, Gerichtsvollziehern und Vermittlern, die keine der vorerwähnten Berufe ausüben, wahrgenommen.“

2. In § 4 werden in Absatz 1 die Wörter „in Artikel 1727 § 2 Nr. 8, 9, 11 und 12“ durch die Wörter „in Artikel 1727 § 2 Nr. 9, 10, 11 und 12“ ersetzt und wird in Absatz 3 die Ziffer „6“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.

Art. 40 - In Artikel 1727/4 § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Juni 2018, werden die Absätze 3 bis 6 wie folgt ersetzt:

„Ein Bewerberaufruf wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Die Mitglieder werden vom Minister der Justiz auf der Grundlage einer vom Präsidium erstellten Liste ernannt, die eine mit Gründen versehene Stellungnahme in Bezug auf höchstens fünfundzwanzig Bewerber, die nach der Vorzugsreihenfolge geordnet sind, umfasst. Der König legt die Modalitäten für die Bekanntmachung der Vakanzen, die Einreichung der Bewerbungen und das Vorschlagen von Mitgliedern sowie die für die Bewerbung erforderlichen Kriterien fest.

Die Mitglieder werden für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt. Ihr Mandat kann nur einmal erneuert werden. Das Mandat eines Mitglieds kann vorzeitig beendet werden durch Rücktritt des Mitglieds oder durch einen mit Gründen versehenen Beschluss des Ministers der Justiz auf Vorschlag des Präsidiums. Die zur Ersetzung ernannte Person muss vom Präsidium aus der in Absatz 3 erwähnten Liste ausgewählt werden. Falls keine Ersatzperson auf dieser Liste gefunden werden kann, wird gemäß Absatz 3 vorgegangen. In jedem Fall beenden die zur Ersetzung ernannten Personen das Mandat ihres Vorgängers. Handelt es sich um ein erstes Mandat, darf das Mandat der zur Ersetzung ernannten Person zweimal erneuert werden.

Die Generalversammlung bestimmt unter den Mitgliedern des Präsidiums einen Vorsitzenden für jede Kommission. Die Generalversammlung achtet bei der Bestimmung darauf, dass die Dauer der Vorsitze in der Anzahl der Monate gleich ist. Dieses Amt wird abwechselnd von einem französischsprachigen und einem niederländischsprachigen Mitglied ausgeübt.“

Art. 41 - Artikel 1727/5 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Juni 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 wird der Satz „Das Präsidium bestimmt den Vorsitzenden für einen Zeitraum von zwei Jahren.“ durch den Satz „Das Präsidium bestimmt den Vorsitzenden und achtet bei der Bestimmung darauf, dass die Dauer der Vorsitze in der Anzahl der Monate gleich ist.“ ersetzt.

2. Ein § 1/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

“§ 1/1 - Die Beisitzer werden für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt. Ihr Mandat kann nur einmal erneuert werden.

Das Mandat eines Beisitzers kann vorzeitig beendet werden durch Rücktritt dieses Beisitzers oder durch einen mit Gründen versehenen Beschluss des Ministers der Justiz auf Vorschlag des Präsidiums. Anschließend wird gemäß § 1 Absatz 3 vorgegangen. In jedem Fall beenden die zur Ersetzung ernannten Personen das Mandat ihres Vorgängers. Handelt es sich um ein erstes Mandat, darf das Mandat der zur Ersetzung ernannten Person zweimal erneuert werden.”

3. In § 2 Absatz 1 wird die Ziffer “5” durch die Ziffer “6” ersetzt.

4. In Absatz 3 desselben Paragraphen werden die Wörter “gemäß Artikel 1727 § 2 Nr. 7 und 10” durch die Wörter “gemäß Artikel 1727 § 2 Nr. 5 und 8” ersetzt.

Art. 42 - In Artikel 1734 § 1/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Juni 2018, wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

“Wenn die Parteien sich nicht über den beziehungsweise die zu bestellenden Vermittler einigen, bestellt der Richter vorzugsweise auf der Grundlage einer Liste aller Vermittler, die gemäß Artikel 1727 § 2 Nr. 10 von der Föderalen Vermittlungskommission erstellt wird, einen beziehungsweise mehrere Vermittler, die gemäß Artikel 1727 § 2 zugelassen sind. Der Richter wählt einen beziehungsweise mehrere Vermittler, die im Hinblick auf die Art des Streitfalls zwischen den Parteien geeignet und nach Möglichkeit in der Nähe des Wohnsitzes der Parteien ansässig sind.”

(...)

KAPITEL 17 - Inkrafttreten

Art. 74 - Die Artikel 33 und 34 werden wirksam mit 1. Dezember 2022.

Kapitel 15 tritt an einem vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. April 2023 in Kraft.

In Abweichung von Absatz 2 wird Artikel 71 wirksam mit 31. Oktober 2022.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 6. Dezember 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
V. VAN QUICKENBORNE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
V. VAN QUICKENBORNE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2024/002193]

6 DECEMBER 2022. — Wet om justitie menselijker, sneller en straffer te maken IIbis. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 44 tot 48, 54 tot 56, 58, 62 en 71 tot 74 van de wet van 6 december 2022 om justitie menselijker, sneller en straffer te maken IIbis (*Belgisch Staatsblad* van 21 december 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2024/002193]

6 DECEMBRE 2022. — Loi visant à rendre la justice plus humaine, plus rapide et plus ferme IIbis. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 44 à 48, 54 à 56, 58, 62 et 71 à 74 de la loi du 6 décembre 2022 visant à rendre la justice plus humaine, plus rapide et plus ferme IIbis (*Moniteur belge* du 21 décembre 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2024/002193]

6. DEZEMBER 2022 — Gesetz für eine humanere, schnellere und strengere Justiz IIbis — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 44 bis 48, 54 bis 56, 58, 62 und 71 bis 74 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 für eine humanere, schnellere und strengere Justiz IIbis.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

6. DEZEMBER 2022 — Gesetz für eine humanere, schnellere und strengere Justiz IIbis

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

(...)

KAPITEL 7 - *Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983
zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen*

Art. 44 - Artikel 8 § 6 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, ersetzt durch das Gesetz vom 25. November 2018 und abgeändert durch das Gesetz vom 5. Mai 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 3 werden die Wörter "von einer vorherigen Ermächtigung des für Inneres zuständigen Ministers befreit und dürfen auf die in Artikel 3 Absatz 1 bis 3 erwähnten Informationen zugreifen" durch die Wörter "von einer vorherigen Ermächtigung befreit" ersetzt.

2. In Absatz 4 werden die Wörter "über das Nationalregister erhaltene Informationen" durch die Wörter "die Nationalregisternummer", die Wörter "diese Informationen" durch die Wörter "diese Nummer" und die Wörter "diese Daten" durch die Wörter "diese Nummer" ersetzt.

KAPITEL 8 - *Abänderungen des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit*

Art. 45 - Artikel 10 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Absätze 1 und 2 werden § 1 bilden.

2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "staatenlos wäre, wenn es diese Staatsangehörigkeit nicht besäße" durch die Wörter "keine andere Staatsangehörigkeit besitzt" ersetzt.

3. Paragraph 1 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der gesetzliche Vertreter des Kindes übermittelt dem Standesbeamten des Geburtsorts des Kindes alle zweckdienlichen Schriftstücke, über die er verfügt. Bei Zweifeln über die fehlende Staatsangehörigkeit des Kindes holt der Standesbeamte die Stellungnahme des Prokurators des Königs ein. In diesem Fall übermittelt er ihm eine Abschrift der Akte. Der Prokurator des Königs gibt binnen kurzer Frist die Stellungnahme ab."

4. Absatz 3 wird § 2 bilden.

5. Absatz 4 wird § 3 bilden.

Art. 46 - Artikel 24*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "Der Minister der Justiz legt die Richtlinien fest" werden durch die Wörter "Das Kollegium der Generalprokuratoren kann die Richtlinien festlegen" ersetzt.

2. Die Wörter ", nachdem er das Kollegium der Generalprokuratoren zurate gezogen hat" werden aufgehoben.

Art. 47 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Kapitel 5*ter* mit der Überschrift "Begutachtungsbefugnis des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz" eingefügt.

Art. 48 - In Kapitel 5*ter*, eingefügt durch Artikel 47, wird ein Artikel 24*ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 24*ter* - § 1 - Beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz wird eine Zentralbehörde für den Bereich Staatsangehörigkeit geschaffen.

Außer in den Angelegenheiten oder in den Fällen, in denen vorliegendes Gesetzbuch oder das Gesetz dem Prokurator des Königs Befugnisse einräumt, gibt die Zentralbehörde für den Bereich Staatsangehörigkeit auf Antrag des Standesbeamten oder des Führers des Bevölkerungs-, Fremden- oder Warteregisters nicht verbindliche Stellungnahmen ab, wenn ernsthafte Zweifel über die Art und Weise der Anwendung einer oder mehrerer Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches bestehen.

§ 2 - Der Standesbeamte oder der Führer des Bevölkerungs-, Fremden- oder Warteregisters übermittelt der Zentralbehörde für den Bereich Staatsangehörigkeit seinen Antrag auf Stellungnahme zusammen mit den Schriftstücken, über die er verfügt.

Die Zentralbehörde für den Bereich Staatsangehörigkeit kann erforderlichenfalls zusätzliche Dokumente oder Urkunden beim Standesbeamten oder beim Führer des Bevölkerungs-, Fremden- oder Warteregisters beantragen, der die Stellungnahme beantragt hat. Dieser übermittelt sie unverzüglich der Zentralbehörde für den Bereich Staatsangehörigkeit.

§ 3 - Nach Empfang aller erforderlichen Schriftstücke gibt die Zentralbehörde für den Bereich Staatsangehörigkeit binnen einer Frist von sechs Monaten, die von ihr um drei Monate verlängert werden kann, eine Stellungnahme ab.

§ 4 - Die Zentralbehörde für den Bereich Staatsangehörigkeit setzt den Standesbeamten oder den Führer des Bevölkerungs-, Fremden- oder Warteregisters von der Stellungnahme, die sie beantragt haben, in Kenntnis."

(...)

KAPITEL 10 - *Abänderungen des Gesetzes vom 29. März 2004
über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und den internationalen Strafgerichten*

Art. 54 - In Artikel 43 erster Gedankenstrich des Gesetzes vom 29. März 2004 über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und den internationalen Strafgerichten werden die Wörter "Internationale Residualmechanismus, der mit der Ausübung der Restbefugnisse der Strafgerichte beauftragt ist" durch die Wörter "Internationale Residualmechanismus zur Ausübung der Restbefugnisse der Strafgerichte" ersetzt.

Art. 55 - Im selben Gesetz wird die Überschrift von Titel 6*quater*, eingefügt durch das Gesetz vom 5. Mai 2019, wie folgt ersetzt: "Zusammenarbeit mit den internationalen Ermittlungsmechanismen".

Art. 56 - In Artikel 91 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 5. Mai 2019, werden die ersten beiden Gedankenstriche wie folgt ersetzt:

"-"Mechanismen": die internationalen Ermittlungsmechanismen, die von den Vereinten Nationen oder einer anderen internationalen Organisation, in der Belgien Mitglied ist, eingerichtet wurden mit dem Mandat, die Straflosigkeit für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord oder jede andere internationale Straftat durch die Ausübung bestimmter Funktionen gerichtlicher Art zu bekämpfen,

- "Statut": das Mandat des Mechanismus, wie in den einschlägigen Instrumenten der Vereinten Nationen oder der zuständigen internationalen Organisation, in der Belgien Mitglied ist, detailliert,".

(…)

KAPITEL 12 - *Abänderungen des Gesetzes vom 18. Oktober 2017
über das unrechtmäßige Eindringen in, das unrechtmäßige Besetzen von oder den unrechtmäßigen Aufenthalt
in einem fremden Gut*

Art. 58 - In das Gesetz vom 18. Oktober 2017 über das unrechtmäßige Eindringen in, das unrechtmäßige Besetzen von oder den unrechtmäßigen Aufenthalt in einem fremden Gut wird anstelle des durch Entscheid Nr. 39/2020 des Verfassungsgerichtshofes für nichtig erklärten Artikels 12 ein Artikel 12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 12 - § 1 - In den in Artikel 442/1 § 1 des Strafgesetzbuches erwähnten Fällen kann der Prokurator des Königs auf Antrag des Inhabers eines Anspruchs oder Rechtstitels auf das betreffende Gut nach Genehmigung durch den Untersuchungsrichter die Räumung des betreffenden Guts gegenüber den im Gut angetroffenen Personen anordnen.

Der Prokurator des Königs richtet einen mit Gründen versehenen Antrag an den Untersuchungsrichter, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. eine Beschreibung des Orts, auf den sich die Maßnahme bezieht, und die Angabe der Adresse des Guts, das Gegenstand der Verfügung ist,
2. alle Unterlagen und Auskünfte, aus denen hervorgeht, dass der Rückgriff auf dieses Mittel notwendig ist.
3. die Identität der Bewohner des betreffenden Guts, sofern diese ermittelt werden kann.

Er gibt in seinem Antrag die Umstände an, die die Räumungsverfügung rechtfertigen können.

Der Untersuchungsrichter entscheidet binnen einer Frist von höchstens zweiundsiebzig Stunden nach Erhalt des Antrags. Der Untersuchungsrichter kann den Antrag ablehnen, wenn er offensichtlich unbegründet ist. Der Untersuchungsrichter beurteilt zumindest die Gesetzmäßigkeit und die Verhältnismäßigkeit der Genehmigung im Hinblick auf den Sachverhalt. Er hört die Personen, die sich im Gut befinden und gegen die eine Räumungsverfügung ins Auge gefasst wird, an, es sei denn, dies ist aufgrund der besonderen Umstände der Sache nicht möglich. Die Entscheidung des Untersuchungsrichters ist mit Gründen versehen. Gegen diese Entscheidung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Wenn der Untersuchungsrichter die Genehmigung erteilt, erlässt der Prokurator des Königs die Räumungsverfügung, indem er sie mit Gründen versieht, und unter Achtung der Unschuldsvermutung. Die Verfügung hat die Räumung binnen einer Frist von acht Tagen ab der in § 2 Absatz 2 erwähnten Notifizierung an die im Gut befindlichen Personen zur Folge.

Ein Notifizierungsprotokoll, das eine Abschrift der Verfügung und das Datum und die Uhrzeit der Notifizierung umfasst, wird erstellt und der Akte beigelegt.

§ 2 - Die Verfügung des Prokurators des Königs wird schriftlich festgehalten und umfasst insbesondere Folgendes:

1. eine Beschreibung des Orts, auf den sich die Maßnahme bezieht, und die Angabe der Adresse des Guts, das Gegenstand der Verfügung ist,
2. die Sachverhalte und Umstände, die zu der Verfügung geführt haben,
3. den Namen, Vornamen und Wohnsitz des Antragstellers und die Angabe des Anspruchs oder Rechtstitels, den er hinsichtlich des betreffenden Guts geltend macht,
4. die in § 1 Absatz 5 erwähnte Frist,
5. die Sanktionen, die bei Nichteinhaltung dieser Räumungsverfügung auferlegt werden können, insbesondere jene, die in Artikel 442/1 § 2 des Strafgesetzbuches erwähnt sind,
6. die Beschwerdemöglichkeit und die Frist für die Einreichung dieser Beschwerde.

Diese Verfügung wird an einer sichtbaren Stelle des betreffenden Guts angeschlagen. Eine Abschrift der Verfügung wird den Personen, die sich zum Zeitpunkt des Anschlags in dem betreffenden Gut befinden, als Notifizierung ausgehändigt. Eine Abschrift der Verfügung wird dem Korpschef der lokalen Polizei der Polizeizone, wo das Gut, auf das sich die Verfügung bezieht, gelegen ist, und dem Inhaber des Anspruchs oder Rechtstitels auf das betreffende Gut sowie dem zuständigen öffentlichen Sozialhilfzentrum über das geeignetste Kommunikationsmittel übermittelt.

Der Prokurator des Königs sorgt für die Vollstreckung der Räumungsverfügung.

§ 3 - Wer der Meinung ist, dass seine Rechte durch die Verfügung des Prokurators des Königs beeinträchtigt sind, kann durch eine mit Gründen versehene kontradiktorische Antragschrift, die bei der Kanzlei des Friedensgerichts des Kantons hinterlegt wird, wo das betreffende Gut gelegen ist, binnen einer Frist von acht Tagen ab der Notifizierung der Verfügung durch sichtbaren Anschlag an dem zu räumenden Gut oder durch Aushändigung der Abschrift gegen diese Verfügung Beschwerde einlegen und dies zur Vermeidung des Verfalls. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Verfügung des Prokurators des Königs kann nicht vollstreckt werden, solange die Frist für die Einreichung dieser Beschwerde noch läuft.

Diese Beschwerde wird während einer Strafverfolgung, die ganz oder teilweise auf denselben Sachverhalt begründet ist, nicht ausgesetzt.

§ 4 - Binnen vierundzwanzig Stunden nach Hinterlegung der Antragschrift legt der Friedensrichter das Datum und die Uhrzeit der Sitzung fest, in der die Sache behandelt werden kann. Die Sitzung findet spätestens binnen zehn Tagen nach Hinterlegung der Antragschrift statt. In Abweichung von Artikel 1344*octies* des Gerichtsgesetzbuches ist für die Hinterlegung der Antragschrift keine Wohnortsbescheinigung erforderlich.

Der Greffier notifiziert der Person, die eine Beschwerde gegen die Verfügung einlegt, und dem Inhaber eines Anspruchs oder Rechtstitels auf das Gut unverzüglich per Gerichtsbrief den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Sitzung. Er teilt dem Prokurator des Königs, der die Räumungsverfügung erlassen hat, ebenfalls den Tag und die Uhrzeit der Sitzung mit. Eine Abschrift der Antragschrift wird dem Gerichtsbrief beigelegt.

Der Friedensrichter befindet, nachdem er die anwesenden Parteien zur Vernehmung vorgeladen und nachdem er versucht hat, sie auszusöhnen. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmung verläuft das Verfahren wie in Artikel 1344*octies* des Gerichtsgesetzbuches bestimmt. Der Friedensrichter entscheidet über die Begründetheit der Räumungsverfügung und über den geltend gemachten Anspruch oder Rechtstitel. Bei außergewöhnlichen und schwerwiegenden Umständen, die insbesondere in Artikel 1344*decies* Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnt sind, kann der Friedensrichter durch eine mit Gründen versehene Entscheidung eine längere Frist festlegen als diejenige, die in der Verfügung des Prokurators des Königs vorgesehen ist. Wenn der Rechtstitel oder Anspruch einer natürlichen Person oder einer juristischen Person des privaten Rechts zusteht, darf diese Frist nicht mehr als einen Monat betragen. Wenn der Rechtstitel oder Anspruch einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zusteht, darf diese Frist nicht mehr als sechs Monate betragen.

Der Friedensrichter befindet spätestens binnen zehn Tagen nach der Sitzung.

Gegen die Entscheidung des Friedensrichters kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.“

(...)

KAPITEL 15 - *Abänderungen des Gesetzes vom 30. Juli 2022 für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II*

Art. 62 - Artikel 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II wird wie folgt abgeändert:

1. In Artikel 4.59 des Zivilgesetzbuches wird eine Überschrift mit dem Wortlaut "Erburkunden oder Erbscheine" eingefügt.

2. In Artikel 4.59 § 1 desselben Gesetzbuches wird in Absatz 1 das Wort "Wer" durch die Wörter "Unbeschadet anderer Beweismittel kann jeder, der" ersetzt und das Wort "kann" aufgehoben und werden in Absatz 2 die Wörter "Der längstlebende Ehepartner kann" durch die Wörter "Unbeschadet anderer Beweismittel kann der längstlebende Ehepartner" ersetzt.

(...)

Art. 71 - Artikel 70 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 70 - Kapitel 6 des vorliegenden Gesetzes tritt am 1. November 2022 in Kraft, mit Ausnahme:

1. der Artikel 24 und 29, die am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft treten,

2. der Artikel 19, 20, 21, 22, 23 und 25, die an dem vom König festgelegten Datum und spätestens am 1. April 2023 in Kraft treten.

Die Kapitel 9, 12 und 14 des vorliegenden Gesetzes treten an dem vom König festgelegten Datum und spätestens am 1. April 2023 in Kraft."

KAPITEL 16 - *Übergangsbestimmungen*

Art. 72 - Die durch Ministeriellen Erlass vom 25. Februar 2020 ernannten Beisitzer der Kommission für Disziplinarsachen und Beschwerdenbearbeitung der Föderalen Vermittlungskommission beenden ihr Mandat am 6. März 2024. Ihre Mandate können nur einmal gemäß dem vom König vorgesehenen Verfahren erneuert werden.

Art. 73 - Die Mandate der Mitglieder des Präsidiums der Föderalen Vermittlungskommission, die durch die Ministeriellen Erlasse vom 24. Mai 2019, 15. Oktober 2019, 7. Dezember 2020 und 4. April 2022 ernannt worden sind, werden bis zum 20. Dezember 2023 verlängert.

KAPITEL 17 - *Inkrafttreten*

Art. 74 - Die Artikel 33 und 34 werden wirksam mit 1. Dezember 2022.

Kapitel 15 tritt an einem vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. April 2023 in Kraft.

In Abweichung von Absatz 2 wird Artikel 71 wirksam mit 31. Oktober 2022.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 6. Dezember 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
V. VAN QUICKENBORNE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
V. VAN QUICKENBORNE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2024/002225]

25 DECEMBER 2023. — Wet tot wijziging van de wet van 23 maart 1989 betreffende de verkiezing van het Europese Parlement en tot wijziging van het oudburgerlijk wetboek, teneinde de deelname van 16- en 17-jarigen aan de verkiezing van het Europees Parlement mogelijk te maken zonder voorafgaande inschrijvingsplicht. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 25 december 2023 tot wijziging van de wet van 23 maart 1989 betreffende de verkiezing van het Europees Parlement en tot wijziging van het oudburgerlijk wetboek, teneinde de deelname van 16- en 17-jarigen aan de verkiezing van het Europees Parlement mogelijk te maken zonder voorafgaande inschrijvingsplicht (*Belgisch Staatsblad* van 12 januari 2024).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2024/002225]

25 DECEMBRE 2023. — Loi modifiant la loi du 23 mars 1989 relative à l'élection du Parlement européen et modifiant l'ancien code civil, afin de permettre aux jeunes âgés de seize et dix-sept ans de prendre part à cette élection sans formalité préalable d'inscription. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 25 décembre 2023 modifiant la loi du 23 mars 1989 relative à l'élection du Parlement européen et modifiant l'ancien code civil, afin de permettre aux jeunes âgés de seize et dix-sept ans de prendre part à cette élection sans formalité préalable d'inscription (*Moniteur belge* du 12 janvier 2024).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.